

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG)

Bekanntgabe des LBEG vom 07.10.2021

- L1.4/L67007/03-08_02/2021-0017 -

Die Firma Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG beabsichtigt, im Erdölfeld Vorhop eine neue Förderbohrung Vorhop 63 mit einer vertikalen Teufe von ca. 1.500 m abzuteufen. Für diese Neubohrung wird der bestehende Förderplatz der Vorhop 14 in die Planung einbezogen. Im Zuge der Baumaßnahmen werden Grundwasserhaltungsmaßnahmen in einem geschätzten Umfang von ca. 60.000 m³ notwendig.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wahrenholz im Landkreis Gifhorn.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2. b) der UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl zu gewerblichen Zwecken mit einem täglichen Fördervolumen unter 500 t Erdöl durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Zudem ist gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im anliegenden Prüfvermerk eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.